

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	14.11.2018	öffentlich
Fachbeirat für Mädchenarbeit	21.11.2018	öffentlich
Integrationsrat	28.11.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Betroffene Produktgruppe

11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Jugendhilfeausschuss, 07.06.2006, TOP 8.2, Drucksachen-Nr. 2009/2443
 Jugendhilfeausschuss, 22.06.2006, TOP 2 (neu), Drucksachen-Nr. 2009/2443
 Jugendhilfeausschuss, 12.06.2007, TOP 1, Drucksachen-Nr. 2009/3586
 Jugendhilfeausschuss, 01.12.2010, TOP 10, Drucksachen-Nr. 1659/2009-2014
 Jugendhilfeausschuss, 12.10.2011, TOP 6, Drucksachen-Nr. 3121/2009-2014
 Jugendhilfeausschuss, 26.11.2014, TOP 8, Drucksachen-Nr. 0568/2014-2020
 Rat der Stadt Bielefeld, 23.04.2015, TOP 5 - 5.3, Drucksachen-Nr. 0568/2014-2020/1

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beratungen zum Haushaltsplan und Stellenplan 2019 für das Amt für Jugend und Familie - Jugendamt - in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 05.09.2018 (TOP 9) wurde die Verwaltung u.a. gebeten, allgemein zum Thema Elternbeiträge zu berichten.

Diese Vorlage informiert daher über

1. die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Elternbeiträgen,
2. die Elternbeitragssatzung der Stadt Bielefeld,
3. die beitragspflichtigen Personen,
4. das beitragsrelevante Einkommen,
5. die Bemessung des Elternbeitrages,
6. die Tatbestände der Befreiung vom Elternbeitrag und über
7. die Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen sowie
8. die Elternbeiträge Kindertagespflege.

Abgeschlossen wird die Informationsvorlage mit einem Ausblick auf kommende Änderungen (9.).

1. Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Elternbeiträgen

Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen (Kita) und Kindertagespflege erfolgt durch das Land NRW, den Kommunen, den Trägern der Einrichtung sowie den Eltern der betreuten Kinder mittels Elternbeiträgen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege ist § 90 SGB VIII - Achtes Sozialgesetzbuch - in Verbindung mit § 23 KiBiz - Kinderbildungsgesetz - und der *Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der städtischen Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in Bielefeld einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen für die OGS (Elternbeitragssatzung) vom 05.05.2008.*

Nach dem SGB VIII und dem KiBiz steht die Erhebung von Elternbeiträgen im Ermessen der Kommune. Die Stadt Bielefeld hat durch die Elternbeitragssatzung von diesem Ermessen Gebrauch gemacht.

2. Elternbeitragssatzung der Stadt Bielefeld

Zum 01.08.2006 wurde die Elternbeitrags erhebung kommunalisiert und die bis dahin geltende landeseinheitliche Elternbeitragstabelle abgeschafft.

Aufgrund der Kommunalisierung der Elternbeiträge wurde mit Wirkung ab 01.08.2006 die *Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen und für Kinder in Tagespflege* beschlossen (Drucksachen-Nr. 2443/2004-2009). Die heute noch bestehenden Einkommensstufen 1 bis 6 wurden aus der bis 01.08.2006 gültigen landeseinheitlichen Elternbeitragstabelle übernommen.

Mit Wirkung ab 01.08.2007 wurden die Regelungen für Elternbeiträge betreffend OGS in die Satzung aufgenommen (Drucksachen-Nr. 3586/2004-2009).

Mit der 1. und 2. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung (Drucksachen-Nr. 1659/2009-2014 und Drucksachen-Nr. 3121/2009-2014) wurden mit Wirkung ab 01.08.2011 zwei zusätzliche Einkommensstufen eingeführt (bis 73.626 Euro und bis 85.897 Euro) sowie die Befreiung von Geschwisterkindern der Kinder beschlossen, die aufgrund von § 23 Absatz 3 KiBiz vom Elternbeitrag befreit sind (letztes Kita-Jahr vor der Einschulung).

Durch die 3. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung (Drucksachen-Nr. 0568/2014-2020/1) wurden mit Wirkung ab 01.08.2015 u.a. zusätzliche Einkommensstufen in den Bereichen Kita und Kindertagespflege geschaffen (bis 98.168 Euro und bis 110.439 Euro), eine jährliche Erhöhung der Elternbeitragsätze für Kita und Kindertagespflege um 1,5% eingeführt, die Einbeziehung des Einkommens von Ehegatten und Partnern bzw. Partnerinnen in eingetragenen Lebenspartnerschaften, die nicht rechtliche Elternteile sind aber mit dem Kind und dem beitragspflichtigen Elternteil in einem Haushalt leben, in die Berechnung des beitragsrelevanten Einkommens in die Satzung aufgenommen sowie die Berücksichtigung eines Nachteilsausgleichs für Kinder mit Behinderung, der sich am Grad der Behinderung orientiert, und die Beibehaltung der Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege beschlossen.

Die aktuelle Fassung der Elternbeitragssatzung ist unter <http://www.bielefeld.de/de/biju/kinder/eb/> abrufbar.

Die Elternbeitragssatzung besteht aus 4 Abschnitten mit 21 Paragraphen. Abschnitt I enthält allgemeine Bestimmungen, die für Elternbeiträge für Kita, Tagespflege und OGS gelten. Die Abschnitte II und III bestimmen den Umfang der Beitragspflicht, getrennt für Tagespflege und Kita. Abschnitt IV trifft für die OGS spezielle Regelungen.

3. Beitragspflichtige Personen

Wer verpflichtet ist den Elternbeitrag zu leisten, ergibt sich aus § 3 der Elternbeitragssatzung. Danach sind grundsätzlich die Eltern, ihnen rechtlich gleichgestellte Personen und - unter bestimmten Voraussetzungen - auch Pflegeeltern beitragspflichtig.

Den Eltern rechtlich gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt; § 7 Absatz 1 Nr. 5 SGB VIII.

Pflegeeltern sind beitragspflichtig, wenn sie ein Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben, sie Leistungen der Jugendhilfe in Form von Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII erhalten und ein Kinderfreibetrag gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

4. Beitragsrelevantes Einkommen

Welches Einkommen für die Bemessung des Elternbeitrages relevant ist, lässt sich § 4 der Elternbeitragssatzung entnehmen. Maßgeblich ist das Bruttoeinkommen im Sinne von § 2 Absatz 1 und Absatz 2 EStG - Einkommenssteuergesetz, wozu regelmäßig Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit, Einkommen aus Kapitalvermögen, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie Einkommen aus selbstständiger Arbeit gehören. Hinzuzurechnen sind unter anderem steuerfreie Einkünfte und Unterhaltsleistungen.

Nicht zum Einkommen gehören die steuerlich anerkannten Sonderausgaben für Kinderbetreuungskosten, Pflegegeld oder Blindengeld, Kindergeld sowie Elterngeld bis zur Höhe von 300 Euro monatlich.

Gegebenenfalls kommen noch Zuschläge hinzu, z.B. für Beamte aufgrund einer Altersversorgung ohne eigene Beitragsleistung, oder Abschläge, z.B. in Form von Pauschalbeträgen aufgrund einer Behinderung des Kindes oder in Höhe des Kinderfreibetrages für das 3. und jedes weitere Kind.

5. Bemessung des Elternbeitrages

Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages ist abhängig vom beitragsrelevanten Einkommen, dem Alter des Kindes und der mit den Eltern vereinbarten Betreuungszeit (entsprechend den Anforderungen an eine Staffelung der Elternbeiträge nach § 23 Absatz 5 Satz 1 KiBiz). Ist das Kind über 2 Jahre alt, fällt der Elternbeitrag bei gleicher Betreuungszeit geringer aus. Bei Kindertageseinrichtungen wird der Elternbeitrag nach der Betreuungszeit von 25, 35 oder 45 Wochenstunden gestaffelt. Für Kinder in Kindertagespflege erfolgt eine Staffelung nach der täglichen Betreuungszeit von einer bis zu neun Stunden. Für Pflegeeltern wird ein Elternbeitrag maximal nach der 2. Einkommensgruppe (bis 24.542 Euro) erhoben.

Die aktuellen Beitragstabellen können wie folgt abgerufen werden:

- Kindertageseinrichtungen: <http://www.bielefeld.de/de/biju/kinder/eb/>
- Kindertagespflege: <http://www.bielefeld.de/de/biju/kinder/tapf/>

6. Tatbestände der Befreiung vom Elternbeitrag

Ein Elternbeitrag wird nicht erhoben,

- wenn das Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen unter 17.500 Euro liegt,
- für Kinder, die sich im letzten Betreuungsjahr vor der Einschulung befinden sowie
- wenn bereits für ein weiteres Kind grundsätzlich ein Elternbeitrag zu zahlen wäre (sog. Geschwisterkindregelung).

Auf Antrag kann der Elternbeitrag erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist; § 90 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII. Nicht zumutbar ist ein Elternbeitrag insbesondere für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Kinderzuschlag und AsylbLG.

7. Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen

Die Zuständigkeit für die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen liegt beim Amt für Jugend und Familie - Jugendamt -, Team Elternbeiträge Kita, Elterngeld (510.22).

In den letzten beiden Jahren wurden folgende Erträge erzielt:

- 2016: 10.891.209 Euro
- 2017: 11.415.400 Euro

Eine Auswertung der Einkommensstufen für den Monat Juli 2018 führte zu folgendem Ergebnis:

Einkommensgruppe		Zahl der Kinder
1	bis 17.500 €	3.300
2	über 17.500 € bis 24.542 €	449
3	über 24.542 € bis 36.813 €	1.225
4	über 36.813 € bis 49.084 €	1.466
5	über 49.084 € bis 61.355 €	1.220
6	über 61.355 € bis 73.626 €	975
7	über 73.626 € bis 85.897 €	663
8	über 85.897 € bis 98.168 €	506
9	über 98.168 € bis 110.439 €	305
10	über 110.439 €	900
Summe		11.009

Insgesamt wird die Erhebung von Elternbeiträgen für 11.648 Kinder geprüft. Für 639 Kinder kann derzeit keine Einstufung in eine Einkommensgruppe vorgenommen werden, da z.B. aktuell eine Überprüfung des Einkommens läuft oder für die Kinder gegenüber einem anderen Jugendamt der interkommunale Finanzausgleich (§ 21d KiBiz) geltend gemacht wird.

Für rund 60% der Kinder werden keine Elternbeiträge erhoben. Dies liegt z.B. am geringen Einkommen der Eltern, dass das Kind sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet oder auch daran, dass es als Geschwisterkind von Elternbeiträgen befreit ist.

8. Elternbeiträge Kindertagespflege

Die Zuständigkeit für die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege liegt beim Amt für Jugend und Familie - Jugendamt -, Team Wirtschaftliche Jugendhilfe, Unterhaltsvorschuss (510.21).

In den letzten beiden Jahren wurden folgende Erträge erzielt:

- 2016: 1.063.996 Euro
- 2017: 1.251.312 Euro

Eine Auswertung der Einkommensstufen für den Monat Juli 2018 führte zu folgendem Ergebnis:

Einkommensgruppe		Zahl der Kinder
1	bis 17.500 €	137
2	über 17.500 € bis 24.542 €	39
3	über 24.542 € bis 36.813 €	85
4	über 36.813 € bis 49.084 €	99
5	über 49.084 € bis 61.355 €	112
6	über 61.355 € bis 73.626 €	87
7	über 73.626 € bis 85.897 €	81
8	über 85.897 € bis 98.168 €	67
9	über 98.168 € bis 110.439 €	40
10	über 110.439 €	99
Summe		846

Insgesamt wird die Erhebung von Elternbeiträgen für 856 Kinder geprüft. Für zehn Kinder kann derzeit keine Einstufung in eine Einkommensgruppe vorgenommen werden, da aktuell eine Überprüfung des Einkommens erfolgt.

Für rund 37% der Kinder werden aus den bereits genannten Gründen keine Elternbeiträge erhoben.

9. Ausblick auf kommende (Rechts-)Änderungen

Die Vorlage zur Umsetzung des JHA-Beschlusses vom 05.09.2018 zur Abschaffung der Elternbeiträge bis zu einem Einkommen von 24.542 Euro mit Wirkung ab 01.08.2019 wird dem Jugendhilfeausschuss voraussichtlich im Januar 2019 vorgelegt.

Zu Beginn des Jahres 2019 soll das sog. Gute-Kita-Gesetz, das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, in Kraft treten. Neben einer bundesweit verpflichtenden sozialen Staffelung der Elternbeiträge, die mit dem KiBiz bereits umgesetzt ist, sollen einkommensschwache Familien von den Elternbeiträgen befreit werden. Hierzu sieht das Gesetz eine Änderung von § 90 SGB VIII vor, nach der ab 01.08.2019 allen Eltern von Amts wegen die Elternbeiträge erlassen werden, wenn diese Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG oder auch Wohngeld und Kinderzuschlag beziehen. Mit dem Gesetz hat sich am 19.09.2018 das Bundeskabinett befasst, die Beratung im Bundesrat folgt.

Beigeordneter

Ingo Nürnberger